

**ArG Stuttgart; Beschluss vom 2. Juli 2007****Stichworte: Antragsbefugnis, Zuständigkeit der PaKo****Leitsätze:**

1. Will der Betriebsrat das Zusammentreten einer von den Tarifvertragsparteien eingerichteten PaKo erreichen, findet das Beschlussverfahren auch dann Anwendung, wenn sich die Rechte des Betriebsrates nicht aus dem BetrVG sondern aus dem Tarifvertrag ergeben. Mindestens ein BRM muss Mitglied der PaKo sein.
2. Der Betriebsrat ist unabhängig von der Betriebsgröße antragsbefugt und zuständig, soweit es um die Bildung der tariflich vorgesehenen PaKo geht. Die vom Arbeitgeber vorgenommenen Einstufungen sind auf die Reklamation des Betriebsrates bzw. Beschäftigten hin von der PaKo zu überprüfen.
3. Einstufungen sind dann verbindlich (§ 3.2.3 ETV ERA), wenn über Widerspruch oder die Reklamation abschließend entschieden ist.
4. Der Betriebsrat kann der mitgeteilten Einstufung mit dem Einwand entgegen treten, dass die bewertete Arbeitsaufgabe kein Abbild der betrieblichen Realität erkennen lässt. Der Widerspruch ist innerhalb von 8 Wochen schriftlich erfolgt. Weitere Anforderungen sind im Verfahren vor Zusammentritt der Paritätischen Kommission nicht zu stellen.
5. Es ist die Aufgabe der PaKo zu überprüfen, ob die Reklamation ansonsten ordnungsgemäß ist. Es besteht hier eine eigene Kompetenz. Ein Vorprüfungsrecht des Arbeitgebers lässt sich dem Tarifvertrag nicht entnehmen.

Ausfertigung

**Arbeitsgericht Stuttgart**

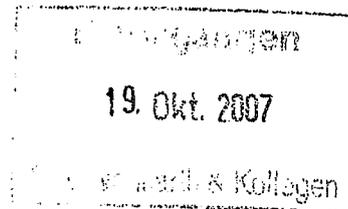
**Aktenzeichen: 15 BV 60/07**

(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Verkündet am 02.07.2007

Willert

Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes

## Beschluss

In dem Beschlussverfahren mit den Beteiligten

[REDACTED]

- Astell. -

**Verf.-Bev.: Rechtsanwälte Hans-Dieter Wohlfarth u. Koll.  
Olgastr. 1 b, 70182 Stuttgart**

2. [REDACTED]

- Agegn. -

**Verf.-Bev.: Ass.in Dr. Isabell Becker u. Koll. Südwestmetall, Verband der Metall- u.  
Elektroindustrie Baden-Württemberg e.V., Bezirksgruppe Rems-Murr  
Kappelbergstraße 1, 71332 Waiblingen**

hat das Arbeitsgericht Stuttgart - 15. Kammer -  
durch den Richter am Arbeitsgericht Klimpe-Auerbach,  
d. ehrenamtlichen Richter Bindel  
und d. ehrenamtlichen Richter Häberle

auf die Anhörung d. Beteiligten am 02.07.2007

**für Recht erkannt:**

Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, zwei Vertreter in die nach §§ 10.3, 8.3 des  
ERA-TV für die Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg vom 16.09.2003 in  
ihrem Unternehmen zu bildende Paritätische Kommission zum Zwecke der weiteren  
Überprüfung der reklamierten Einstufungen zu entsenden.

Im Übrigen wird der Antrag des Antragstellers vom 19.03.2007 zurückgewiesen.

## II.

Die gestellten Anträge sind zulässig, jedoch nur zum Teil begründet.

### 1. Zur Zulässigkeit.

1.1 Das Beschlussverfahren ist nach § 2 a Abs. 1 Nr. 1, § 80 Abs. 1 ArbGG die gebotene Verfahrensart, da über eine betriebsverfassungsrechtliche Angelegenheit zu entscheiden ist.

1.1.1 Der Betriebsrat berührt sich nicht in diesem Verfahren nicht, dass die Antragsgegnerin über die streitigen Reklamationen aus § 10 ERA-TV entscheiden soll, sondern er will das Zusammentreten einer von den Tarifvertragsparteien eingerichteten paritätischen Kommission erreichen. Die Entsendung der Vertreter der Beschäftigten obliegt allerdings ihm, § 8.3 mit § 7.1.1. ERA-TV. Dass nur ein Beschäftigter Betriebsratsmitglied sein muss, ist ohne Relevanz. Das Beschlussverfahren findet auch dann Anwendung, wenn Rechte

betriebsverfassungsrechtlicher Organe im Streit sind, die sich nicht aus dem Betriebsverfassungsgesetz selbst ergeben, ihre Grundlage vielmehr in einem Tarifvertrag haben können.

1.1.2 Grundlage für die Ermittlung des individuellen Grundentgeltanspruchs der Beschäftigten ist die Arbeitsaufgabe. Bei dem Begriff der "Arbeitsaufgabe" soll es sich nicht um die Tätigkeit oder den (räumlichen) Arbeitsplatz eines konkreten Beschäftigten handeln, sondern um eine „Aufforderung an Menschen, Tätigkeiten auszuüben, die der Zielerreichung dienen (ERA-Glossar unter Arbeitsaufgabe) zu verstehen sind. Die Arbeitsaufgabe wird durch die vom Arbeitgeber festgelegte betriebliche Arbeitsorganisation bestimmt, so dass darunter die vom Arbeitgeber entsprechend der betrieblichen Arbeitsorganisation verlangten Anforderungen, d.h. "allgemeine (nicht individuelle) personelle Leistungsanforderungen ( ... ), die zur Bewältigung einer Arbeitsaufgabe erforderlich sind" (ERA-Glossar unter Anforderungen). In Unternehmen die wie die Antragsgegnerin unter 500 Personen beschäftigen, ist das Einstufungsverfahren nicht einer paritätischen Kommission, sondern dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat insofern überantwortet, als dem Betriebsrat an Stelle der paritätischen Kommission u.a. die Entgegennahme der Mitteilung des Arbeitgebers über die Einstufung bestehender, aber noch nicht bewerteter Arbeitsaufgaben obliegt, § 8 .2 ERA-TV, die er gem. § 10 ERA-TV reklamieren kann, worauf dann eine zu bildende paritätische Kommission zusammenzutreten hat, § 8.3 ERA-TV.

1.2 Damit handelt es sich bei dem Streit um die Bildung einer paritätischen Kommission um eine Angelegenheit aus dem Betriebsverfassungsgesetz im Sinne von § 2 a Abs. 1 Nr. 1 ArbGG (BAG vom 5.11.1985 - 1 ABR 56/83 - AP Nr. 4 zu § 117 BetrVG 1972).

1.3 Die Auffassung der Antragsgegnerin, dem Betriebsrat fehle es an der Beteiligtenfähigkeit im Sinne des § 10 ArbGG ist nicht vertretbar.

1.3.1 Die Antragsgegnerin übersieht, dass § 10 Halbsatz 2 ArbGG lediglich bestimmt, wer über § 50 Abs. 1 ZPO, § 10 Halbsatz 1 hinaus dazu in der Lage ist, Beteiligter des arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahrens zu sein. Die Beteiligtenfähigkeit im Beschlussverfahren entspricht demnach der Parteifähigkeit im Urteilsverfahren (BAG 29. 11. 1989 - 7 ABR 64/87 -, NZA 1990, 615). Das folgt aus § 10 ArbGG selbst, der von Beteiligten im Beschlussverfahren nur im Zusammenhang mit der Parteifähigkeit im arbeitsgerichtlichen Verfahren spricht. Daraus folgt, dass im Beschlussverfahren über den in § 50 ZPO angesprochenen Kreis der parteifähigen Personen alle in Halbsatz 2 aufgeführten Personen, Stellen, Vereinigungen und Behörden beteiligtenfähig sind. Dazu gehört nach § 2 a ArbGG auch der Betriebsrat.

1.3.1 Darüber hinaus ist der Antragsteller auch beteiligtenbefugt, im Sinne von betroffen sein. Diese Befugnis folgt aus § 83 Abs. 3 ArbGG. Beteiligungsbefugt ist, wer durch die begehrte Entscheidung in seiner betriebsverfassungsrechtlichen Position tatsächlich betroffen werden kann (BAG 21.09.1989 - 1 ABR 32/89 -, NZA 1990, 314). Antragsbefugt im Beschlussverfahren ist jede natürliche oder juristische Person oder jede nach § 10 ArbGG beteiligtenfähige Stelle, die ausweislich ihres Antrags ein eigenes Recht geltend macht. Entscheidend ist, ob der Antragsteller durch die Entscheidung überhaupt in seiner Rechtsstellung betroffen wird, was immer dann der Fall ist, wenn er eigene Rechte geltend macht (BAG vom 21.09.1989 a. a. O., vom 23.02.1988 - 1 ABR 75/86 - AP Nr. 9 zu § 81 ArbGG 1979).

Der Antragsteller will die Antragsgegnerin zur Bildung der tariflich vorgesehenen paritätischen Kommission zwingen, die die von der Antragsgegnerin vorgenommenen Einstufungen auf seine Reklamation hin überprüfen soll. Damit macht er eigenes Recht geltend.

1.4 Die gestellten Anträge sind Leistungsanträge. Der Antragsteller muss dafür kein besonderes Rechtsschutzinteresse darlegen (BAG vom 21.09.1989 a. a. O.; vom 10.11.1987, AP Nr. 24 zu § 77 BetrVG 1972).

2. Die Anträge sind nur insoweit begründet, als sie auf die Verpflichtung der Antragsgegnerin gerichtet sind, Mitglieder in die zu bildende paritätische Kommission zu entsenden.
- 2.1 Die Auffassung der Antragsgegnerin, im vereinfachten Einstufungsverfahren nach § 8 ERA-TV sei die vom Arbeitgeber getroffene Einstufungsentscheidung verbindlich im Sinne von unverrückbar und auf ihre Richtigkeit nicht überprüfbar, wird von der Kammer nicht geteilt.

Zwar können nach § 3.2.3 ETV-ERA verbindliche Einstufungen innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach der betrieblichen ERA-Einführung nur mit der Begründung reklamiert werden, dass die im Rahmen der festgelegten Arbeitsorganisation ausgeführte Arbeitsaufgabe nicht der bewerteten Arbeitsaufgabe entspricht. Verbindlich in diesem Sinne ist jedoch nicht verbindlich im Sinne § 8.2 ERA-TV. § 3.2.3 REA-TV bezieht sich vielmehr auf § 7.3.7 ERA-TV, da dem Arbeitgeber im vereinfachten Einstufungsverfahren nach § 8.2 lediglich die Aufgaben der paritätischen Kommission nach § 7.2 ERA-TV obliegen, während dem Betriebsrat die Aufgaben der paritätischen Kommission nach § 7.3.1 ERA-TV zugewiesen sind.

Denn bereits gem. § 3.2.2 ETV-ERA konnte der Betriebsrat, da die Neubewertung im Wege des vereinfachten Einstufungsverfahrens gemäß § 8 erfolgt ist, innerhalb einer Frist von 8 Wochen die ihm mitgeteilte Entgeltgruppen entsprechend § 10 ERA-TV reklamieren.

- 2.2 Das bedeutet allerdings entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin nicht, dass er auf das Reklamieren der Entgeltgruppe beschränkt ist, denn § 8.4 verweist auf § 7, mit Ausnahme des § 7.2, nicht auf § 10 ERA-TV. Damit konnte der Betriebsrat innerhalb von 8 Wochen sowohl Widerspruch gegen die erfolgten Einstufungen als auch gegen die Bewertung einzelner Bewertungsmerkmale nach § 7.3.1 ERA-TV erheben. Das hat er mit der Übergabe seines Schreibens vom 15.12.2006 auch getan.

2.3 Die Auffassung, die Einstufung der Arbeitsaufgaben sei eine nicht weiter überprüfbare konstitutive, aus der Herrschaft des Arbeitgebers über die Betriebsorganisation sich selbst ergebende Entscheidung, die zur Verbindlichkeit für die Betroffenen im Sinne einer unumstößlichen Tatsache führe, ist nicht vertretbar. Damit hätten die Tarifvertragsparteien der Willkür Tür und Tor geöffnet. Vielmehr kann allenfalls hingenommen werden, dass dem Arbeitgeber überlassen ist, die Einstufungen vorzunehmen, die dann bei unterbliebenem Widerspruch des Betriebsrats insofern verbindlich werden, als dann nur noch die Entgeltgruppe nach § 8.3 ERA-TV reklamiert werden kann. Keinesfalls kann dem Betriebsrat die Einwendung abgeschnitten werden, die mitgeteilten Einstufungen der bewerteten Arbeitsaufgaben ließen kein Abbild der betrieblichen Realitäten erkennen. Darauf hat der Betriebsrat in seinem Schreiben vom 15.12.2006 vorrangig abgestellt.

Der Widerspruch ist innerhalb von 8 Wochen schriftlich erfolgt. Weitere Anforderungen sind im Verfahren vor Zusammentritt der paritätischen Kommission nicht zu stellen.

Es ist Aufgabe der paritätischen Kommission zu überprüfen, ob die Reklamationen ansonsten ordnungsgemäß im Sinne von "in zulässiger Weise" erfolgt sind. Insofern steht der paritätischen Kommission eine eigene Kompetenz zu.

2.4 Ansonsten hat die paritätische Kommission auch die Reklamationen nach Einführung des ERA-Entgeltsystems auf ihre Zulässigkeit und Begründetheit im Rahmen des § 10 ERA-TV zu überprüfen.

Ein Vorprüfungsrecht des Arbeitgebers in dem Sinne, dass er eigenmächtig die Statthaftigkeit der Reklamationen zu überprüfen berechtigt ist, lässt sich noch nicht einmal aus § 3.2.3 ERA-ETV herleiten. Diese Bestimmung beschränkt lediglich den Reklamationsbereich. Sie verhindert nicht die Bildung der paritätischen Kommission, die darüber zu entscheiden hat, ob der Reklamation entsprochen wird.

2.5 Auf eine fehlende Entscheidung nach § 10.2 ERA-TV kann sich die Antragsgegnerin nach über 4 Monaten des Untätigbleibens auf die Reklamationen der Beschäftigten und des Betriebsrats mittels der Reklamationsscheine nicht berufen. Vielmehr ist für die paritätische Kommission davon auszugehen, dass die Antragstellerin keine Abhilfeentscheidung treffen will. Auch das führt zur Bildung der paritätischen Kommission nach § 8.3 mit § 10.3 ERA-TV.

3. Soweit der Antragssteller beantragt, der Antragsgegnerin aufzugeben, in der Kommission die Einstufungen der dort aufgeführten Beschäftigten überprüfen zu lassen, ist der Antrag unbegründet.

Die Antragsgegnerin weist mit Recht darauf hin, dass ihr dazu keine Befugnisse zustehen. Sie hatte vielmehr die Einstufungen im vereinfachten Verfahren vor ERA Einführung vorzunehmen. Das hat sie auch rechtzeitig getan. Die paritätische Kommission hat auf Widersprüche hin diese Einstufungen zu überprüfen. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, diese Überprüfung nicht zu behindern oder gar dadurch zu verhindern, dass sie sich weigert, ihre Vertreter in die Kommission zu entsenden. Die Reklamationsunterlagen sind der Kommission auszuhändigen. Alle weiteren Entscheidungen über den Verlauf des Reklamationsverfahrens trifft die paritätische Kommission.

### III.

Die Entscheidung ergeht gem. § 2 Abs. 2 GKG gerichtskosten- und auslagenfrei.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

1. Gegen diesen Beschluss können die Beteiligten Beschwerde einlegen.

Die Einlegung der Beschwerde hat binnen eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich beim Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg, Rosenbergstraße 16, 70174 Stuttgart zu erfolgen. Die Beschwerdeschrift muss den Beschluss bezeichnen, gegen den die Beschwerde gerichtet ist und die Erklärung enthalten, dass gegen diesen Beschluss Beschwerde eingelegt wird.

Die Beschwerde ist, sofern nicht bereits in der Beschwerdeschrift erfolgt, binnen zweier Monate nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich gegenüber dem Landesarbeitsgericht zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss angeben, auf welche im Einzelnen aufzuführenden Beschwerdegründe sowie auf welche neuen Tatsachen die Beschwerde gestützt wird.

Der Beschwerdeschrift sowie eine eventuelle Beschwerdebegründungsschrift müssen von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

An dessen Stelle kann bei Verbandsmitgliedern (das heißt, von Gewerkschaften, Arbeitgebervereinigungen oder deren Zusammenschlüsse) auch ein Vertreter des Verbandes einschließlich eines Angestellten einer verbandsabhängigen juristischen Person (z.B. der DGB-Rechtsschutz-GmbH) sowie ein Vertreter (im oben genannten Sinne) eines Verbandes mit gleicher Ausrichtung treten.

Mit der Beschwerdeschrift soll eine Ausfertigung des angefochtenen Beschlusses vorgelegt werden. Die Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts bittet, Schriftsätze in fünffacher Fertigung einzureichen.

2. Im Übrigen ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel gegeben.

D.Vorsitzende:  
Klimpe-Auerbach

Ausgefertigt  
Stuttgart, den 18.10.2007

Willert

Gerichtssekretärin *o. A.*



Urteilsbeamtin der Geschäftsstelle